Jur. is.
40
m

Ph. prot. 1586 –

Chig: 1586. a.

Fur Isay Einflass
40 m

Ueber
den
Einfluß
der
Jurisprudenz
und
ihrer Hilfsmittel
in
den
Staat.

1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinem
Durchlauchtigsten Fürsten
und
Herrn Herrn
Karl Theodor
Pfalzgrafen bey Rhein
Herzoge
in Ober- und Niederbaiern
des
heil. röm. Reichs
Erbtruchseßen und Kurfürsten
zu
Gülich, Cleve und Bergen
Herzoge ꝛc. ꝛc. ꝛc.

gnädigsten Herrn Herrn.

Inhalt.

A. Vorbereitungs= und Hülfswissenschaften.

I. Philologie.

A. Deutsche Sprache.
B. Lateinische
C. Griechische.
D. Französische.

II. Historie.

A. Allgemeine historische Kenntnisse.

a. Eigentliche Geschichten.

a. Politische Historie.
b. Religions Historie.
c. Gelehrten Historie.

b. Historische Hülfsmittel.

a. Chronologie.
b. Geographie.
c. Genealogie.
d. Heraldik.
e. Diplomatik.

B. Juristische historische Kenntnisse.

a. Rechtsgeschichte.
b. Juristische Alterthümer.
c. Juristische Gelehrten Geschichte.

III. Eigentliche Wissenschaften.

A. Aesthetik.

a. Schöne Wissenschaften.
b. Schöne Künste.

B. Philosophie.

a. Theoretische.

a. Logik.
b. Metaphysik.

b. Praktische.

a. Naturrecht.
b. Moral.
c. Klugheitslehre.

C. Juristische Mathematik.
D. Juristische Arzneywissenschaft.
E. Theologie.

B. Rechtsgelehrsamkeit selbst.

I. Theoretische.

A. Völkerrecht.

a. Natürliche.
b. Positive.

B. Landsrecht.

a. Staatsrecht.

a. Natürliche.
b. Positive.

b. Privatrecht.

a. Natürliche.
b. Positive.

aa. Gemeines.

aa. Deutsche.
bb. Römische.

bb. Besonders.

aa. In Rücksicht auf Geschäfte.
Kirchenrecht.
Lehenrecht.
Peinliches Recht.
Handlungsrecht.
Wechselrecht.
Handwerksrecht.
Policeyrecht.
Cameralrecht.

Inhalt.

bb. In Ansehung der Stände.
Kriegsrecht.
Privatrecht der Fürsten.
Adelsrecht.
Stadt- und Bürgerrecht.
Dorf- und Bauerurecht.

II. Praktische

A. Eigentliche praktische Rechtsgelehrtheit.

a. Staats- oder Kanzleypraxis.
b. Praktische Privatrechtsgelehrtheit.

a. Aussergerichtliche.
b. Gerichtliche.

B. Kunst mit Acten umzugehen.

a. Referir- und Dekretirkunst.
b. Archiv- und Registraturwissenschaft.

Erstes

Erstes Hauptstück

von

Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften.

So mühesame Arbeit auch das Studium der Rechtsgelehrsamkeit seyn wird: so vergeblich wird sie doch seyn, wenn die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften dazu nicht voraus gehen, oder wenigst nicht die Rechtsgelehrsamkeit begleiten; denn da die Rechtsgelehrsamkeit ohne Sprachenkenntniß gar nicht einmal zu erlernen, viel weniger auch andern mitzutheilen; — da bey selber die Geschichte, mehr oder weniger, jederzeit zum Grunde gelegt ist; — da die eigentliche Wissenschaften, als Aesthetik, Philosophie, u. s. w. einen so wichtigen Einfluß

auf Rechtsgelehrsamkeit haben, wie es sich in der Folge zeigen wird: so wird wohl der festgesetzte Satz nicht mehr bestritten werden können.

Erster Abschnitt.

Philologie.

Unter die Sprachen, die sich besonders der Rechtsgelehrte bekannt machen soll, gehören die deutsche, lateinische, griechische und französische. — Denn woher anders rühret der allübliche sogenannte Schlendrian, als aus der Unwissenheit einer guten, richtigen deutschen Sprache? — Woher anders kömmt die oft so unschickliche Anwendung des gemeinen oder baierischen Rechtes, welches sich auf das römische Recht gründet, von Seite unstudirter Beamten, als aus Mangel an Kenntniß der lateinischen Sprache? —

Erster Titel

von

deutscher Sprache.

Es giebt sowohl eine neue, als alte und mittlere deutsche Sprache.

1) Die neue ist zu lernen, um den ehemals fast durchgängigen und noch itzt in vielen Gegenden eingeführten sogenannten Rechtsstil abzuändern. — Man sieht schon hieraus, daß hierüber gleich anfänglich ein eignes Collegium zu hören. Damit sind aber zugleich mehrere halbe Jahre durch practische Uebungen und Ausarbeitungen zu verbinden.

2) Die alte und mittlere muß man studiren, um die aus diesen herstammende Gesetze, Urkunden und juristische Ausdrücke zu verstehen — Zwar darf sie nicht besonders gelehrt werden; sondern jeder muß sie dann selbst studiren, wann sich Umstände ereignen, bey welchen er sich aus den zu diesem Zwecke abgefaßten Wörterbüchern Raths zu erholen hat.

Zweyter

Zweyter Titel

von

lateinischer Sprache.

Auch diese ist doppelt, die reine, und die barbarisch-lateinische des mittlern Zeitalters.

1) Die reine ist um so weniger zu vernachläßigen, als darinn die Quellen des römischen Rechts d. i. die römischen Gesetzbücher (ein Haupttheil des juristischen Studiums) geschrieben sind. — Wenn nun gleich diese jeder, der auf die Akademie geht, schon mitbringen muß: so ist doch zu wünschen, daß man sowohl über einige lateinische Schriftsteller Collegia hören, als auch Uebungsstunden im lateinischen Stil verbinden möchte.

2) Die barbarisch-lateinische ist darum nicht außer Acht zu lassen, um die darinn geschriebenen Gesetze und Urkunden, die bey dem Studium des weltlichen, sowohl Staats- als Privatrechtes, und des geist-

lichen

lichen Rechtes der Deutschen vorkommen, zu verstehen. —

Was die Ordnung betrifft: so gilt eben das, was schon von der alten und mittlern deutschen Sprache gesagt wurde.

Dritter Titel
von
griechischer Sprache.

Diese insbesondere muß man sich bekannt machen, weil nicht nur die Justinianischen Novellen, sondern auch viele vortreffliche Hülfsmittel zur Erläuterung der römischen Gesetze in dieser Sprache abgefasset sind. — In Rücksicht auf die Ordnung hat die bey der lateinischen Sprache festgesetzte Regel Platz.

Vierter Titel
von
französischer Sprache.

Diese soll man lernen; denn a) hat man viele für Rechtsgelehrte nützliche Bücher darinn; b) derjenige, welcher in Staatssachen zu arbeiten, wo man sich so häufig derselben bedient, selbe ganz unentbehrlich; c) bringt sie auch andern, die vom juristischen Studium Profeßion machen, im gemeinen Leben großen Nutzen, und dient oft zu großer Empfehlung. In Ansehung der Ordnung läßt sich nichts gewisses bestimmen.

Zweyter Abschnitt.
Historie.

Die historischen Kenntnisse sind allgemeine und besondere d. i. juristische, jene breiten sich auch auf andere Wissenschaften, als nur auf die Jurisprudenz aus, diese aber schränken sich vorzüglich auf selbe ein;

ein; unter jene rechnet man politische, Religions- und Gelehrten Geschichte nebst ihren Hülfsmitteln; — unter diese aber zählt man Rechtsgeschichte, juristische Alterthümer, und juristische Gelehrten Geschichte.

Erster Absatz.

Allgemeine historische Kenntnisse.

Diese heißen theils eigentliche Geschichten, theils historische Hülfsmittel. Unter die erstern gehören die besondern Arten der Geschichte an und für sich; unter die letztern aber Chronologie, Geographie, Genealogie u. s. w. weil sie zur Aufklärung der Geschichte viel beytragen.

Erste Erörterung.

Eigentliche Geschichten.

Die Geschichte, oder die glaubwürdige Erzählung merkwürdiger Begebenheiten, theilt man in die politische, Religions- und Gelehrten Geschichte ein, in dem man

die

die Verfassung und Regierung eines Staats überhaupt betrachtet, oder der Religion, oder den Wissenschaften und Künsten ein besonderes Studium widmet.

Erster Titel
von
politischer Historie.

Diese Geschichte, welche solche Begebenheiten erzählet, welche die Menschen betreffen, so ferne sie in bürgerliche Gesellschaften und Völker vertheilt, auch durch Gewohnheiten, Sitten und Gesetze vereiniget sind, ist in Ansehung der innern Verfassung und der Gesetze der Länder den Rechtsgelehrten, besonders aber den Publicisten unentbehrlich. Was die **rechtliche deutsche Reichsgeschichte** betrifft, so kann diese, da sie die Verträge besonders zwischen Regenten und Unterthanen, dann zwischen Bürgern und Bürgern (eine Hauptquelle des deutschen sowohl Staats- als Privatrechtes) behandelt, und also nicht nur mit dem deutschen Staatsrechte in einer ganz

un-

unzertrennlichen Verbindung steht, sondern auch auf das deutsche Privat-Kirchen- und Lehenrecht einen Einfluß hat, nicht anders als nothwendig seyn. — Hieraus folgt von selbst, daß die politische, besonders die deutsche Reichsgeschichte, dem Staats- und Privatrechte voraus zu schicken ist.

Zweyter Titel
von
Religionshistorie.

Die Kirchengeschichte, oder besser zu reden, die Religionsgeschichte, welche die manigfältigen Arten, Gott zu erkennen, und ihm zu dienen, beschreibt, worauf die Menschen entweder selbst gerathen sind, oder welche ihnen, besonders dem jüdischen und christlichen Volke, Gott neben der Vernunft noch außerordentlich geoffenbaret hat, ist nebst dem, daß sie Beweise an die Hand giebt, die Wahrheit der Religion zu erklären, auch dazu dienlich, um das geistliche Recht desto besser zu verstehen; denn so wenig man den statum publicum, man mag

hernach die innere Einrichtung der Kirche, oder das Verhältniß, in welchem sie mit dem Staate steht, betrachten, und also die Rechte des Pabstes, und übrige hierarchische Stuffen nur, oder auch die Gerechtsame der Landesherren bestimmen, ohne Kirchengeschichte erklären kann: so wenig kann man auch den statum privatum aus einander setzen — Das geistliche Recht setzet also schon die Kirchengeschichte voraus.

Dritter Titel
von
Gelehrten Historie.

Diese Geschichte, welche zeiget, was der menschliche Verstand in der Erfindung, Bearbeitung und Anwendung der Wissenschaften, und auch der wichtigen und feinen Künste geleistet; denn, wenn richtig ist (wie ich bereits dargethan habe) daß die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, wo nicht vor der Rechtsgelehrsamkeit gehen, doch wenigst dieselbe begleiten müssen: so ist richtig, daß die Geschichte dieser

gelehr-

gelehrten Kenntnisse, als Philologie, Aesthetik, Philosophie, u. dgl. schon von darum einem Rechtsgelehrten nützlich, ja sogar nothwendig ist, weil er dadurch mit den Schriften, wodurch diese Kenntnisse bearbeitet worden, bekannt gemacht, und also in den Stand gesetzt wird, sich diese Kenntnisse eigen zu machen. — Am füglichsten werden zu gleicher Zeit solche gelehrte Kenntnisse, und die Geschichte hievon, z. B. die Philosophie nebst der Geschichte derselben erlernet.

Zweyte Erörterung.

Historische Hülfsmittel.

Darunter gehören: Chronologie, Geographie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik u. s. w. Denn so nothwendig man bestimmen muß, zu welcher Zeit sich die Begebenheiten zugetragen haben: so nothwendig muß man auch Orte kennen lernen, an welchen merkwürdige Dinge vorgefallen sind, zu geschweigen, daß Heraldik, Diplomatik u. s. w. auch die Geschichte sehr erläut rn können.

Erster Titel
von
Chronologie.

Die Chronologie oder Zeitrechnung, welche die Zeiten nach ihrer Folge und Verbindung unter einander berechnet, ist bey Erklärung der Gesetze, Berechnung des Jahres und Tages in den Rechten, und in Ansehung der Römer Zinszahl bey Vicariatsinstrumenten unentbehrlich. — Uebrigens ist die Chronologie eine unzertrennliche Begleiterinn der Geschichte.

Zweyter Titel
von
Geographie.

Geographie oder Erdbeschreibung, die uns eine genaue Kenntniß der Welt, des Schauplatzes der Geschichte, in alten, und neuen Zeiten verschaffet, ist sowohl in der Theorie, wo in Gesetzen und Urkunden häufig

Stellen, die ohne geographische Kenntniß gar nicht zu verstehen sind, vorkommen, als auch in der Praxi, z. E. bey Anwendung gewisser Gesetze und Gewohnheiten, oder bey Streitigkeiten unter Ländereyen nöthig. — Sie muß gleichfalls, wie die Chronologie, neben der Geschichte einher gehen.

Dritter Titel
von
Genealogie.

Genealogie giebt, wenn z. B. der angegebene Stand, als Adel, Blutsverwandtschaft, Majorennität u. dgl. entweder für sich behauptet, oder aber andere widersprochen, oder wenn auf ein Gut Anspruch gemacht wird, einzig und allein den Ausschlag. — In Ansehung der Ordnung gilt auch hier, was so eben bey der Chronologie und Geographie angeführt wurde.

Vierter Titel
von
H e r a l d i k.

Heraldik, oder Wappenkunde, dessen Ursprung von dem, die Menschen beseelenden, Trieb, das Andenken großer und guter Handlungen zu erhalten, zum Theil herrührt, und dessen Gegenstände Helm, Schild, u. s. w. sind, kann außer dem, daß sie die Geschichte gar sehr erläutert, vorzüglich im Adelsrechte dadurch, daß sie den Geschlechtern zu stiftsmäßigen Vorzügen verhilft, gefährliche Streitigkeiten entscheidet, u. s. w. großen Nutzen geben.

Fünfter Titel
von
D i p l o m a t i k.

Die Diplomatik oder Urkundenwissenschaft, ist von vorzüglichem Nutzen:

1) in der Theorie, da man dadurch das deutsche Staats- und Privatrecht

besser versteht, zu geschweigen, daß sie zur Aufklärung der Reichshistorie viel beyträgt;

2) in der Praxis, indem mittels Erklärung und Beurtheilung alter Urkunden manche Streitigkeit entschieden wird.

Zweyter Absatz.

Juristische historische Kenntnisse.

Solche sind: Rechtsgeschichte, juristische Alterthümer, und juristische Gelehrten Geschichte, deren Nutzen schon daraus zur Genüge erhellet, weil sie sich vorzüglich auf die Jurisprudenz einschränken, da erstere den Ursprung und Fortgang der Gesetze; die zweyte den Inhalt der ältern Staatseinrichtung, und endlich die dritte die Bemühungen der Gelehrten in Ansehung der Jurisprudenz angiebt.

Erster Titel.

Rechtsgeschichte.

Die Geschichte der Rechte, welche eine Erzählung der Veränderungen, die sich mit den Gesetzen eines Staats zugetragen haben, ist, hat vorzüglich den Nutzen, daß 1) sie den gerichtlichen Gebrauch und Nichtgebrauch der Gesetze zeiget, oder 2) wenigstens die neuen Gesetze aus den ältern, auf welche sich erstere oft beziehen, erkläret. — Also muß die Rechtsgeschichte, noch ehe und bevor zur Erlernung der Rechte, welche diese Geschichte zum Gegenstande hat, geschritten wird, studiret, und entweder die Geschichte der fremden sowohl als einheimischen Rechte gleich nach einander, oder wenigst jede Geschichte insbesondere, ehe mit dem Rechte, das die Geschichte enthält, der Anfang gemacht wird, z. B. die geistliche Rechtsgeschichte beym Anfang dieses Rechtes erlernet werden.

Zweyter Titel.

Juristische Alterthümer.

Diese Alterthümer, oder die Erzählungen und Erörterungen der in ältern u. mittlern Zeiten gegoltenen Staatsverfassung und Regierung sowohl, als auch der zwischen den Bürgern in Ansehung ihrer Person und Sachen bestimmten Rechte, dienen hauptsächlich zur Erläuterung und Erklärung der neuen noch geltenden Staats- und Privat-Gesetze. — Da diese Alterthümer zum Theil schon in der Rechtsgeschichte vorkommen: so darf nur derjenige Theil hievon, welcher in der Rechtsgeschichte entweder gar nicht, oder wenigst nicht hinlänglich erläutert wird, demjenigen Rechte, worauf sich die Alterthümer beziehen, z. B. dem römischen Rechte die römischen Alterthümer, dem deutschen Rechte die deutschen Alterthümer vorausgeschickt werden.

Dritter Titel.

Juristische Gelehrten Geschichte.

Die juristische Gelehrten-Geschichte, wodurch mit dem Schicksal der Rechtsgelehrtheit sowohl, als auch mit den Rechtsgelehrten, und ihren Schriften man bekannt wird, ist sehr wichtig; denn

1) wird man nicht mehr Gefahr laufen, falschen Sätzen seinen Beyfall zu geben, und der Wahrheit zu widerstreben, oder Meynungen ohne hinlänglichen Grund anzunehmen, sondern vielmehr den Irrthümern, insbesondere den Vorurtheilen mittels einer klugen Kritik entgehen lernen.

2) Wird man die theoretischen sowohl als praktischen Theile eben darum, weil man die juristischen Schriften, deren Kenntniß durch diese Geschichte erlanget wird, nachschlagen kann, um so leichter und geschwinder fassen, und verstehen.

Da sie aber eine Kenntniß der Rechtsgelehrtheit voraussetzt: so ist diese Geschichte erst, nachdem man die juristische Encyclopädie studiret hat, vorzunehmen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Wissenschaften.

Hieher werden gezählet

1) Aesthetik.
2) Philosophie.
3) Mathematik.
4) Arzneywissenschaft.
5) Theologie.

Erster Absatz.

Aesthetik.

Die Aesthetik, welche die Arten der angenehmen Empfindungen kennen lehret, die Quellen, woraus diese angenehme Empfindungen entspringen, angiebt, und die Mittel, selbe zu erzeugen, nemlich schöne Produkte, aufstellet, hat zween Haupttheile

1) schöne Wissenschaften,
2) schöne Künste.

Erste Erörterung.

Schöne Wissenschaften.

Die schönen Wissenschaften, als Poesie und Beredtsamkeit, welche willkührliche Zeichen der Gedanken, d. i. Worte brauchen, die aber mit den dargestellten Gegenständen keine nothwendige Verbindung, vorzüglich von darum, haben, weil der Stoff, den die schönen Wissenschaften bearbeiten, für alle äußere und innere Sinne, für Verstand und Vernunft ist, haben einen Einfluß

1) Auf die gesetzgebende Gewalt, da sie theils den Verstand des Staatsmannes schärfen, indem er dadurch nicht nur zur Einfalt und Deutlichkeit, worinn das Wesen der Gesetze besteht, sondern auch zur Natur- und Menschenkenntniß, woraus die Gesetze ihren Ursprung nehmen, theils auch sein Herz durch die Moral, die in schönen Wissenschaften enthalten ist, dergestalt ausbilden, daß das Wohl des gesammten Staats und der einzelnen Mitbürger seine Beschäftigung ausmacht. Alles dieses erhellet aus der Geschichte zur Genüge;

2) Auf

2) Auf die ausübende Gewalt, weil sie in Ansehung der Richter sowohl ihnen zur Natur= und Menschenkenntniß verhilft, womit ihr Verstand bereichert seyn muß, als auch denselben Menschenliebe einflößet, welche sie theils in ihrer Jugend dadurch, daß sie sich in den schönen Wissenschaften üben, kennen zu lernen, theils auch in Geschäften, die aus Gewohnheit zum größten Nachtheil der Güter, und des Lebens der Menschen gleichgültig werden, durch ein fortgesetztes Studium dieser bildenden Wissenschaften auf alle mögliche Arten zu erhalten haben, in Rücksicht auf die Sachwalter ihnen die natürliche Schreibart, und den kernhaften, nervigten Ausdruck verschaffen, und auch mit Menschenliebe, und Uneigennützigkeit beseelen, welch beedes von ihnen gleichfalls erfodert wird.

Zweyte Erörterung.

Schöne Künste.

Die schönen Künste, nemlich Tonkunst, Malerei, Bildnerei, Kupferstecherei,

Pan=

Pantomime, deren lyrischer Ausdruck der Tanz ist, Baukunst, Gartenkunst, welche sich natürlicher, nothwendiger Zeichen bedienen, deren Aehnlichkeit mit den Gegenständen Jedem, wenn ihm diese Objekte bekannt sind, auffallend ist, indem der Stof der schönen Künste nur für ein einzelnes, und sinnliches Werkzeug ist, können der Jurisprudenz einen gedoppelten Nutzen verschaffen, wenn sie

1) in Ansehung des bürgerlichen Rechtes zu Befolgung dieser Gesetze das Ihrige dadurch beytragen, daß sie die Menschen mittels Aufstellung guter Muster und Beyspiele aufmuntern, und anfeuern, getreue Ehegatten, auf die Erziehung ihrer Kinder sehende Eltern, dagegen aber gehorsame, dankbare Kinder, bescheidene Herren, fleissige, und treue Bediente zu seyn, durch Arbeit hauptsächlich sich die Bedürfnisse dieses Lebens zu erwerben, und gut zu gebrauchen, Verträge heilig zu halten u. s. w.

2) In Rücksicht auf das peinliche Recht, die Verbrechen gegen die Religion, gegen den Staat, und gegen den Bürger in ihrer abscheulichen Gestalt zeigen; die

ent=

entgegen gesetzte Tugenden aber, als Gottesfurcht — Liebe zum Fürsten, zum Vaterlande, Ehrlichkeit, Gehorsam, Treue in Verwaltung obrigkeitlicher Aemter — Nächsten-Liebe mit reitzenden Farben schildern.

Zweyter Absatz.

Philosophie.

Die Philosophie, welche ursprünglich Liebe zur Weisheit bedeutet, eigentlich aber die Wissenschaft des zureichenden Grundes ist, hat jeder Rechtsgelehrte so unumgänglich nothwendig, daß er ohne diese unmöglich gründlich denken, handeln, schreiben, und reden kann — So wie aber Philologie, Geschichte, und Aesthetik in Anbetracht, daß sie Hülfswissenschaften des Philosophen sind, der Philosophie voraus geschickt, und dann erst die philosophischen Studien angefangen werden müssen: so müssen auch die Theile der Rechtsgelehrsamkeit, nachdem man die ganze Philosophie durchgehört hat, vorgenommen werden.

Uebrigens ist die Philosophie

1) theoretisch
2) praktisch.

Erste Erörterung.

Theoretische Philosophie.

Die Haupttheile der theoretischen, oder derjenigen Philosophie, welche das Erkenntnißvermögen des Menschen angehen, sind

1) Logik
2) Metaphysik.

Erster Titel
von
Logik.

Logik oder Vernunftlehre, welche recht denken, Wahrheit erkennen, und Irrthümer vermeiden lehret, machet den Rechtsgelehrten fähig, und geschickt

1) deut-

1) deutliche oder vollständige Begriffe von rechtlichen Dingen zu erhalten, und selbe klar auszudrücken, sohin

a) die rechtliche Materie richtig zu erklären

b) und gut einzutheilen

2) wahre Urtheile zu fällen, und richtige Sätze anzuführen

3) wahre Schlüsse zu machen, und gut zu argumentiren.

Die Vernunftlehre wird also dem Rechtsgelehrten sowohl in der Theorie, als Praxis grossen Nutzen bringen.

Zweyter Titel
von
der Metaphysik.

Metaphysik, oder Grundwissenschaft, welche die allgemeinsten Begriffe zum Gegenstand hat, macht den Rechtsgelehrten bekannt

1) mit den innerlichen und äusserlichen Eigenschaften der Dinge überhaupt

2) mit der Wirklichkeit, Beständtheilen, Absicht, und Gesetzen der sichtbaren Körperwelt

3) mit der Seele überhaupt, insbesondere

a) mit dem niedern, und höhern Erkenntniß = und Begehrungs = vermögen

b) mit dem Wesen, Ursprung, Harmonie, und Unsterblichkeit der menschlichen Seele

4) mit der Wesenheit, Wirklichkeit, und übrigen Eigenschaften Gottes, dann mit dem diesem höchsten Wesen schuldigen Dienst.

Daraus erhellet, daß eine solche Kenntniß von dem Schöpfer, und den Geschöpfen zur Erläuterung der Rechtsgelehrtheit dienet.

Zwey=

Zweyte Erörterung.

Praktische Philosophie.

Die praktische Philosophie, welche sich auf das Begehrungsvermögen der menschlichen Seele bezieht, hat gleichfalls drey Haupttheile

1) Naturrecht
2) Moral
3) Klugheitslehre.

Erster Titel vom Naturrechte.

Das Naturrecht, der Inbegrif von vollkommenen oder Zwangs Gesetzen, die aus der Natur des Menschen, und seinen Handlungen fliessen, und vermög welcher Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten entzogen, oder Niemand beleidiget werden darf, ist, man mag die Menschen ausser, oder in der Gesellschaft, und zwar letztern Falls in ihrem häusli-

chen Zustande oder in einem Staat unter sich, oder im Verhältniß mit Auswärtigen, betrachten,

1) theils eine Quelle in allen den Fällen, die durch positive Gesetze noch nicht genau bestimmt sind, und also aus dem Naturrecht entschieden werden müssen.

2) theils wenigst ein Hülfs-Mittel, wodurch die positiven Gesetze in Anbetracht, daß die Grundbegriffe davon aus dem Naturrecht genommen sind, erkläret, und erlernet werden müssen.

Zweyter Titel
von
der Moral.

Moral, Sittenlehre, die Wissenschaft von den vornehmsten Pflichten der Rechtschaffenheit, nemlich gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andere Menschen sowohl, als auch von der Tugend, den Gründen, und Hindernissen derselben, erläutert, und erkläret in Ansehung, daß sie unvollkommene, oder Liebes-Pflichten, die

den Menschen verbinden, die Vollkommenheiten seines Mitmenschen zu vermehren, und anders woher ihm bevorstehende Unvollkommenheiten von ihm abzuwenden, ausser dessen man lieblos handelt, — in sich begreift, das natürliche Recht, welches lauter Zwangspflichten enthält, so ungemein, daß der Unterschied dieser Theile der praktischen Philosophie klar am Tage lieget.

Dritter Titel
von
der Klugheitslehre.

Klugheitslehre, oder der wissenschaftliche Unterricht von den schicklichsten, besten, nützlichsten Mitteln, den Zweck, das ist, die Glückseligkeit zu befördern, und zwar

1) Privatpolitik, welche die häusliche Glückseligkeit zum Gegenstande hat, kann kein Rechtsgelehrter in Rücksicht, daß sie einen Plan der Haushaltung zu entwerfen, und befolgen lehrt, entbehren

2) öffentliche, oder Staatsklugheit, welche von der Grundverfassung

 sowohl

sowohl als von der Regierung eines Staats, und letztern Falls unter sich in Ansehung der Sicherheit, und des Ueberflusses an zeitlichen Gütern der einzelnen Personen, und des gesammten Volkes, oder im Verhältniß mit Auswärtigen handelt, ist in Anbetracht, daß sie solche gemeinnützige Materien, als in Rücksicht auf die Grundverfassung eines Staats oberste Gewalt, und die verschiedenen Regierungsformen, in Absicht auf die Regierung aber unter sich Justitz-Nahrungs-Kriegs-Bevölkerungs-Finanzwesen, in Ansehung der auswärtigen Bündnisse, Gesandtschaften u. s. w. sind, enthält, den Rechtsgelehrten nöthig.

Dritter Absatz.

Juristische Mathematik.

Die Mathematik, welche die Wissenschaft von den Grössen, oder derjenigen Dinge, welche sich vermehren oder vermindern lassen, ist, wird genannt

1) **reine**, wenn die Grössen von allen übrigen Eigenschaften der Dinge ganz abgesondert betrachtet werden. Hieher gehören

a) **Rechenkunst**, oder jene Wissenschaft, welche aus bekannten **unstetigen**, das ist, solchen Grössen, die blos als eine Menge von Theilen betrachtet werden, sie mögen hernach Zahlen, Buchstaben, oder Gleichungen seyn, unbekannte findet, mittels welcher eine Erbschaft getheilet, und der Pflichttheil berechnet, die Grade der Verwandschaft gezählet, die Concursmasse und Rabat bestimmet, die Vormundschaften gut geführet, die Verletzung über, oder unter die Hälfte aus einander gesetzet, und andere rechtliche Materien entschieden werden.

b) **Geometrie**, oder jene Wissenschaft, welche das Maaß der stetigen, das ist, solcher Grössen bestimmt, wobey auf die

Verbindung der Theile unter einander gesehen wird, z. B. Linien, Flächen, Körper; wodurch die Wege bestimmt, die Gränzen gesetzet, die Güther getheilet, selbe in Anschlag gebracht werden u. s. w.

2) angewandte, wenn nicht nur auf die Grössen, sondern auch auf die übrigen Eigenschaften der Dinge gesehen wird, die nebst andern enthält

a) Mechanik, welche, wenn von Wasserleitungen, Kanälen u. a. oder von Mühlen die Rede ist, anzuwenden

b) Baukunst, die bey Dienstbarkeiten in Ansehung der Gebäude, bey den Neu- oder andern Gebäuden, die dem andern Nachtheil und Gefahr drohen u. s. f. den Ausschlag giebt.

Uebrigens muß die Mathematik, ich meyne, die juristische eben darum, weil sie meist praktische Rechtsmaterien enthält, zur Zeit, da prakticirt wird, studirt werden.

Vierter Absatz.

Juristische Arzneywissenschaft.

Vorausgesetzt, daß die Arzneywissenschaft überhaupt diejenige ist, wodurch die Gesundheit erhalten, und wiederhergestellt wird; daß die Physiologie, Pathologie, Therapie, die theoretischen Theile; Klinik, Chirurgie, und gerichtliche Medicin die praktischen hievon ausmachen: so trägt diese letztere vieles bey

I Zum Wohl des gesammten Staats; denn sie besorgt

1) die zu erzeugenden, und wirklich erzeugten Kinder

2) die Erhaltung, und Wiederherstellung der Gesundheit

3) die Verstorbenen.

II Zum Wohl einzelner Bürger, da sie handelt

1) von Freyheiten der schwangern Weibsbilder und ihr gesätzmässiger Geburt u. s. w.

2) von Verwundung und Entleibung u. d. g. m.

3) von physikalischen Ehescheidungs-Ursachen u. s. f.

Aus eben dem Grunde, den ich bey der juristischen Mathematik angegeben, ist auch diese Arzneywissenschaft während der Praxis zu erlernen.

Fünfter Absatz.

Theologie.

Die christliche Theologie, wovon hier die Rede ist, besteht in der gründlichen Kenntniß der geoffenbarten Religion. Aus dem Zweck derselben, nemlich der Bildung geschickter Religionsdiener zum Nutzen der christlichen Welt, fliesset die angenommene Eintheilung

1) in Dogmatik, oder dem Unterricht von Glaubenswahrheiten, welcher eine Quelle des Kirchenrechtes ist

2) Moral, d. i. die Lehre von den Pflichten gegen Gott, gegen sich, und

seinen

seinen Nächsten, wobey die heilige Schrift zum Grund liegt, die zur Aufklärung des Naturrechtes dient

3) Pastoraltheologie, oder die Kenntniß der Verrichtungen der Seelsorger, und endlich

4) Polemik, welche die Streitigkeiten der zerschiedenen Kirchen abhandelt, wodurch gleichfalls das geistliche Recht sehr erläutert wird. Nach gehörter Philosophie ist die Theologie mit oder vor dem Kirchenrecht zu studiren.

Zweytes Hauptstück
von
der Rechtsgelehrsamkeit selbst.

Die Jurisprudenz ist diejenige Wissenschaft, die die Rechten gründlich kennen, und auf die vorkommenden Fälle anwenden lehret. Darinn ist die Eintheilung der Rechtsgelehrtheit in theoretische, und praktische begriffen.

Erster Abschnitt.

Theoretische Rechtsgelehrtheit.

Die Theorie des Rechts, die in der gründlichen Kenntniß der Rechten an sich selbst besteht, wird entweder Völker- oder Lands-Recht genennet, je nachdem man einen Staat, oder ein Land einzig und allein, oder im Verhältniß mit Auswärtigen betrachtet.

Erste Erörterung.

Völkerrecht.

Völkerrecht, oder das Recht, welches unter Völkern, d. i. grossen, freyen, und ewigen Gesellschaften gilt, ist doppelt, natürlich, und positiv; jenes hat die gesunde Vernunft; dieses aber Verträge, und Gewohnheiten zu Quellen.

Erster Titel
vom
natürlichen Völkerrechte.

Das natürliche, oder allgemeine Völkerrecht, da es sowohl das absolute Recht derselben, z. B. der natürlichen Freyheit, und Gleichheit, sich zu erhalten, und seine Macht zu vergrössern, — als auch ihre hypothetische Rechte, nemlich in Rücksicht auf erlaubte Handlungen die Rechte des Eigenthums und auf das Territorium, der öffentlichen Verträge und Gesandschaften; in Ansehung unerlaubter Handlungen das Kriegsrecht enthält, ist

1) entweder ein Entscheidungsgrund, falls keine besondere Verträge in Ansehung des streitigen Gegenstands vorhanden sind.

2) oder wenigst, wenn auch die Sache durch besondere Verträge ausgemacht ist, ein **Mittel** die Gültigkeit und Rechtmässigkeit dieser Verträge dadurch zu erkennen, und zu beurtheilen.

Weil das natürliche Völkerrecht ohnehin ein Theil des Naturrechtes ist: so wird erstere in den Vorlesungen über diese vorgetragen.

Zweyter Titel
vom
positiven Völkerrechte.

Das positive, oder **praktische** Völkerrecht, wovon ein Theil das Ceremonielrecht ist, begreift nebst dem äusserlichen Ceremoniel alle jene Gegenstände in sich, womit sich das natürliche abgiebt. Der Nutzen dieses positiven Völkerrechtes in Anbetracht, daß die Verträge und verbind-

bindliche Gewohnheiten vor allen die Richtschnur in zweifelhaften Fällen, und Irrungen ausmachen, offenbaret sich gar oft.

Dieses positive Völkerrecht wird gleich bey dem natürlichen an gehörigen Orten angeführt.

Zweyte Erörterung.

Landsrecht.

Landsrecht, worinn der Staat an und für sich allein betrachtet wird, enthält theils die Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten gegen ihre Unterthanen, und umgekehrt, theils auch die Pflichten und Gerechtsame der Unterhanen unter sich. Erstern Falls heisset sie **Staatsrecht**, letztern Falls aber **Privatrecht**.

Erster Absatz.

Staatsrecht.

Das Staastrecht hat sowohl die Verfassung, als Regierung eines Staats

zum Gegenstand. — Da es sich gleichfalls theils auf die **Vernunft**, theils auf besondere **Grundgesätze**, oder **Herkommen** gründet: so ist sie auch zweyfach, nemlich **natürliche**, und **positive**.

Erster Titel

vom

natürlichen Staatsrechte.

Das vernünftige, **natürliche**, oder allgemeine Staatsrecht, worinn die wechselseitigen Rechte und Pflichten, die aus der **Natur** eines **Staats** und der obersten Gewalt, oder Majestät, aus der Verschiedenheit der Staaten; aus den Beleidigungen unter Regenten und Unterthanen entspringen, abgehandelt werden, indem es in Rücksicht auf den Staat, und die Oberherrschaft an, und für sich überhaupt die **gesätzgebende**, **vollziehende**, und **aufsehende** Gewalt, insbesondere das Recht **Aemter**, und **Würden** zu ertheilen, **Abgaben** zu fordern, die Streitigkeiten der Unterthanen zu **entscheiden**,

und

und zu Waffen zu greifen, Policeygewalt auszuüben, über die Kirchen im Staate zu wachen, auswärtige Geschäfte zu besorgen; in Anbetracht der verschiedenen Arten von Staaten den Unterschied zwischen einfachen, und zusammgesetzten, oder vereinigten Staaten, deren erstere entweder rein, als Monarchie, Democratie, und Aristocratie sind, oder gar vermischter Natur; in Ansehung der Beleidigungen endlich die Rechte des Oberherrn gegen den beleidigenden Unterthan, als das Zwangs- und Strafrecht; so wie auch die Rechte der Unterthanen gegen den beleidigenden Beherrscher, anfangs gelinde Mittel, zu seinem Recht zu gelangen, — zu ergreifen, und dann, in so ferne diese nichts verfangen, gleichwohl auszuwandern, aus einander setzet, und bearbeitet, hat gleichfalls doppelten Nutzen

1) sind diejenige Fälle, deren Entscheidung im positiven Staatsrechte nicht enthalten ist, nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes zu beurtheilen;

2) werden im natürlichen Staatsrecht die ersten **Grundbegriffe**, und zwar **überhaupt** das **Wesen**, die Natur, und **Ursprung** eines Staates, **ins besondere**, die Beschaffenheit, und Verschiedenheit der **Oberherrschaft**, die verschiedenen **Arten** der Staaten, und ihre **Kennzeichen**, ohne deren Kenntniß das positive Staatsrecht gar nicht zu verstehen, in Betrachtung gezogen.

Hier gilt eben das, was oben vom natürlichen Völkerrechte angeführt wurde, in so ferne es die Methode betrift.

Zweyter Titel
vom
positiven Staatsrechte.

Da die Verfassung sowohl, als Regierung des **deutschen** Reichs im Ganzen, in so ferne es unter Einem Oberhaupte steht, oder **einzelner** unter die Reichsstände gehörigen **Länder** zu erwägen: so giebt es ein **allgemeines**, und **besonders** deutsches Staatrecht. A

A

Das allgemeine deutsche Staatsrecht erörtert also die Verfassung und Regierung des deutschen Reichs überhaupt, ohne Rücksicht auf die einzelnen Theile desselben. Nachdem nemlich darinne der allgemeine Unterricht von der **Natur**, und dem **Wesen** des Staatsrechtes ihren **Quellen**, und **Hilfsmitteln**; — vom deutschen **Haupte**, und **Gliedern** u. s. w. vorausgeschickt wird: so kommen in Ansehung des deutschen Staats **überhaupt** die Einrichtungen, in soferne der Kayser lebt, sohin die unter dem Haupt; und die Stände gemeinschaftliche Rechte dergleichen die **Reichstäge**, **Deputationen**, **gesäzgebende Gewalt**, **Reichsgerichte**, **Religion**, **Kriegs**- und **Friedenrecht**, **Steuerrecht**, **Münz**- und **Postwesen** sind, so wie auch die dem Kayser **Ausschliessungsweise** im Geistlichen sowohl als weltlichen Fache **zustehende** Rechte, falls aber der Kayser **gestorben**, die **Reichsverwesung**, die **Wahl** und **Kronung** des Kaysers; — in Rücksicht auf die einzelnen **Länder** des deutschen Reichs aber

der Reichsstände Territorien, ihre Landeshoheit im Geistlichen, und Weltlichen in genauer Betrachtung. Daraus erhellet der Gebrauch dieses allgemeinen deutschen Staatsrechts zur Genüge, welcher

1) theils unmittelbarer in den vielfältigen beschriebenen Staatsangelegenheiten, die nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Staatsrechts auszuführen

2) theils ein mittelbarer in Aufklärung der positiven, besondern Privatrechte, z. B. Lehen- und Adelsrechte, die aus Unwissenheit des deutschen Staatsrechts, theils ungründlich erlernet, theils unschicklich angewendet werden.

Da aber das deutsche Staatsrecht theils durch das Naturrecht, theils durch das deutsche, und römische Privatrecht vielfältig erläutert wird: so ist jenes nachdem man diese studirt hat, vorzunehmen.

B

Das bayrische Staatsrecht enthält die Einrichtung und Ausübung der obersten

sten Gewalt des bayrischen Staats ins besondere. Um den Nutzen dieses Rechts darzuthun, darf man nur überhaupt die Quellen, vorzüglich aber die Gesetze, worauf die Einrichtung des Landes beruhet, die geographische Beschreibung derselben wissen, und eine Kenntniß vom Landesherrn und Landständen haben; insbesondere aber die Verfassung, und zwar sowohl die innere, als das Verhältniß zwischen Landesherrn und Landständen, Steuerwesen, und Kammer-Einkünfte, Kriegsstaat, Justitzwesen, Lehenswesen, Landes-Policey, Religion und Kirchenstaat, auch Universität, hohe Landes-Collegien und Hofstaat, auch Erbhofämter, und Ritterorden, als auch die äussern, nemlich das Verhältniß gegen Kayser, und Reich, wie auch Kreyse, und Reichsgerichte, gegen einzelne Mitglieder des Reichs genau kennen.

Dieses soll gleich auf das allgemeine deutsche Staatsrecht folgen.

Zweyter Absatz.

Privatrecht.

Das **Privatrecht**, welches die Rechten und Pflichten der Unterthanen gegen einander bestimmet, heisset **natürlich**, in so ferne die **Vernunft** die Quelle ist, **positiv**, wenn es auf Gesätze und Herkommen eines besondern Reiches beruhet.

Erste Abhandlung.

Natürliches Privatrecht.

Das **natürliche Privatrecht**, welches in Ansehung der verschiedenen **Stände der Personen** die Rechte, und Verbindlichkeiten der **einfachen** Gesellschaften, dergleichen zwischen Eheleuten, Eltern, und Kindern, Vormündern, und Pupillen, Herren, und Bedienten Platz greift, so wie auch der **zusammgesetzten** oder **Familien**, in Rücksicht auf die Sachen aber die Rechte des Eigenthums, und die Dienstbarkeiten, welche dingliche Rechte sind, und die man theils durch Occupation, theils

theils Uebergabe, theils endlich durch Zuwachs erhalten kann, nicht weniger die persönlichen Rechte, die aus Verträgen vorzüglich entspringen, behandelt, ist auf doppelte Art nützlich, indem

1) jede Streitigkeit, welche nicht in positivem Privatrechte ausgemacht ist, aus dem natürlichen Privatrechte entschieden,

2) das positive Privatrecht durch das natürliche in Anbetracht, daß das letztere in Privathandlungen als Regel, das erstere aber als die Ausnahme davon zu betrachten, ungemein erkläret, und erläutert wird.

Auch dieses wird am schicklichsten beym Naturrechte überhaupt studirt.

Zweyte Abhandlung.

Positives Privatrecht.

Das positive Privatrecht, oder der Inbegrif der menschlichen Privatgesetze, ist ein gemeines in so ferne es der Regel nach

alle Privathandlungen zum Gegenstand hat, und ein **besonderes**, falls es nur gewisse Privatgeschäfte und Personen zu ihren Stoff wählet.

Erste Abtheilung.

Positives gemeines Privatrecht.

Da das positive gemeine Privatrecht theils von solchen, die in Deutschland die gesätzgebende Gewalt hatten, theils von andern, welchen in Rücksicht auf das deutsche Reich diese Gewalt mangelte, gemacht wurde: so wird selbes wieder in das **deutsche** und **römische** Privatrecht abgetheilet.

Erster Titel
vom
römischen Rechte.

Das **römische** Recht, worunter der Jubegriff aller römischen, sowohl Staats- als Privat-Gesätze verstanden wird, hat in Ansehung der Privathandlung theils die

die Personen, als Herren, und Bediente, als Eheleute, als Eltern, und Kinder, als Vormunder, und Pupillen, theils die Sachen, und zwar die dingliche Rechte derselben, als Eigenthum, Erbfolge, Dienstbarkeit, Unterpfand sind, so wie auch deren persönliches Recht, das in einer Verbindlichkeit, die entweder aus Verträgen, oder Verbrechen entspringen kann, besteht, theils endlich die dinglichen sowohl als persönlichen Klagen, zu seinem Rechte zu gelangen, zu ihren vorzüglichsten Gegenstand. Ihr Gebrauch ist gleichfalls doppelt:

1) sind alle bey deutschen Gerichten vorkommende Fälle, die im deutschen Privatrechte nicht schon bestimmet sind, nach dem römischen Rechte zu beurtheilen

2) sind die in übrigen Rechten enthaltene juristische Wörter, und Ausdrücke ohne Kenntniß des römischen Rechtes gar nicht zu verstehen.

Wenn übrigens das Naturrecht gehört worden: so ist gleich das römische Recht

anzufangen, weil dessen Terminologie sowohl in die deutschen Staats- als Privatrechte übertragen wurden.

Zweyter Titel
vom
deutschen Privatrechte.

Das deutsche Privatrecht ist der Inbegriff jener im deutschen Reiche gegebenen Gesätze, wodurch die Rechte und Pflichten, die unter den deutschen Bürgern ohne Rücksicht auf die Staatsverfassung und Regierung, Platz greifen, bestimmt sind, und wird, je nachdem es im ganzen deutschen Reiche überhaupt, oder nur in einzelnem Lande verbindlich ist, ein allgemeines, oder besonders deutsches Privatrecht genennet.

A

Der Inhalt des allgemeinen deutschen Privatrechtes besteht in Ansehung der Personen in Erörterung von Rechten unter Manns- und Weibsbilder, Unmündigen

und

und Majorennen, Gesunden, und Kranken, an der Ehre betasteten, und unbetasteten Menschen, zerschiedenen Religionsverwandten, Innländern, und Fremden, Adelichen, Bürgern, und Bauern sowohl, als auch unter Eheleuten, Eltern und Kindern, Vormundern, und Pupillen, in Rücksicht auf die Sachen in Erklärung des Eigenthums, Unterpfands, und Dienstbarkeiten, — dann der Verträge und Erbfolge, als wodurch man zu den Sachen gelanget; — und endlich in Anbetracht der Gerichtsverfassung der Deutschen in Auseinandersetzung der verschiedenen deutschen Gerichte, und des dabey üblichen gerichtlichen Verfahrens. Daher kann man sich von dem Nutzen des allgemeinen deutschen Privatrechtes hinlänglich überzeugen.

1) ist in den Fällen, in welchen die Provinzial- und Stadtrechte nichts anders verordnen, in allen deutschen Gerichtern darnach zu sprechen

2) werden die im deutschen Staatsrechte sowohl als im Kirchen- Adels- Bürger- und Bauern- Recht vorkommende Grundsätze ungemein aufgekläret, und erläutert.

So bald das römische Recht erlernet ist: so ist das gemeine deutsche Privatrecht in Anbetracht, daß auch Grundsätze des römischen Rechtes darinne vorkommen, an die Hand zu nehmen.

B

Die Gegenstände des **bayrischen** Privatrechts, welches nur **Bayern** verbindet, sind in Ansehung der **Personen** die Rechte und Pflichten der Eheleute, Eltern, und Kinder, Vormundern, und Pupillen, Herren, und Bedienten, in Anbetracht der **Sachen** die **dinglichen** Rechte, als **Eigenthum** nebst den Mitteln, dasselbe zu erlangen, und zwar sowohl den natürlichen der gleich Occupation, und Zuwachs, als auch den bürgerlichen, nemlich Erbschaft, und Arrogation, Verjährung und letztwillige Vermächtniß, — dann die übrigen dinglichen Rechte in Rücksicht auf den Besitz, das **Unterpfand**, die **Grund**= und **persönlichen Dienstbarkeiten**, nicht weniger die **persönlichen** Rechte, die entweder aus **Verträgen**, oder **Freveln** und **geringen Verbrechen** herrühren.

Da

Da dieses baierische Privatrecht bey Entscheidung der in baierischen Dicasterien, und Aemtern vorfallenden Privatgeschäfften und Streitigkeiten, in so ferne die Rechte einer besondern Stadt, Markts, oder Gerichts keine Ausnahme machen, vor allen übrigen theils einheimischen theils fremden Privatrechten den Vorzug haben muß, wenn anderst der streitige Fall im baierischen Privatrechte bestimmt ist; so kann man dadurch von dem Nutzen desselben sich hinlänglich überzeugen.

Dieses baierische Privatrecht kann man erst alsdann, wenn vorzüglich das römische Recht studirt worden, weil jenes sich auf letzteres gründet, vornehmen, und zwar gleich nebst dem deutschen Privatrechte erlernen.

Zweyte Abtheilung.

Positives besonders Privatrecht.

Das positive besondere Privatrecht, welches die Rechten und Pflichten, die sich nur auf gewisse Privathandlungen und Geschäffte

schäffte beziehen, oder die nur gewissen Ständen von Personen zukommen, zu ihren Gegenstand hat, ist vielfach. Die besondere Arten hievon lassen sich aber unter zwo Hauptclassen, nemlich in Anbetracht der gewissen **Privatgeschäfften**, und in Ansehung der gewissen **Personen** bringen.

A

von

den auf gewisse Geschäffte gehenden Rechten.

Unter diejenigen besondern Privatrechte, welche einzelne Privatgeschäffte behandeln, werden **vorzüglich** gezählet 1) Kirchenrecht, 2) Lehenrecht, 3) peinliches Recht, 4) Handlungsrecht, 5) Wechselrecht, 6) Handwerksrecht, 7) Policeyrecht, und endlich 8) Cammeralrecht.

Erster Titel
vom
Kirchenrechte.

Das Kirchenrecht, oder der Inbegrif der von der Kirche, das ist einer zur Beförderung der göttlichen Ehre errichteten Gesellschaft verfaßten Gesätze handelt in Ansehung des öffentlichen Standes sowohl von der inneren Einrichtung der Kirche, sohin theils von der Natur, und der Verschiedenheit, nemlich der protestantischen, und catholischen Kirche überhaupt, theils von der Beschaffenheit, Unterschiede, rechtmässiger Zusaminberufung, Haltung, und päbstlicher Bestättigung der Kirchenversammlungen, insbesondere ins Rücksicht auf die Personen, und ihre Rechten vom Pabste an und für sich, und in Anbetracht des deutschen Reichs, dann von übrigen hierarchischen Stuffen, als den Kardinälen, Patriarchen, Primaten, von den Erzbischöfen, und Bischöfen überhaupt und in Deutschland, nebst der Art, und Weise, zu diesen bemeldten Würden zu gelangen, von Domkapiteln, Pfarrern, und geistlichen

chen Ordensständen — als auch von der äusseren Einrichtung gedachter Kirche, im Verhältniß nemlich **mit dem Staat**, folglich von den Rechten der Landesherren über die Kirche, in so ferne sie die Kirche ist, und zwar in Rücksicht auf die Religion überhaupt, und in Deutschland, auf geistliche Personen, von besondern Rechten des Kaisers in der deutschen Kirche, von der Gerichtsbarkeit des Reichstages, und der höchsten Reichsgerichte in Religionssachen, so wie auch von Rechten der Landesherren über die Kirchengüter, also über die Gotteshäuser, lehenbaren und unlehenbaren Güter überhaupt, und im deutschen Reiche, — in Anbetracht des **Privatstandes** aber von **Coelibat** und **Ehestand** — vom **Gottesdienste**, folglich von heiligen Sacramenten insbesondere, von **geistlichen Sachen**, und **Gütern** vorzüglich von geistlichen Beneficien, Zehenden und Opfern.

Durch diese Beschreibung der Gegenstände vom Kirchenrecht ist der Nutzen und Gebrauch desselben zur Genüge dargethan.

Das

Das Kirchenrecht muß gleichfalls aus vorigen Ursachen nach geendigtem römischen Rechte vorgenommen, und kann mit dem Staatsrechte, weil sie einander erläutern, behandelt werden.

Zweyter Titel

vom

Lehenrechte.

Der Unterricht von den Gesätzen, wodurch die Rechte, und Verbindlichkeiten in Ansehung der deutschen Lehen bestimmt werden, heisset das **deutsche Lehenrecht.** Darinne wird demnach von **Errichtung** eines Lehen, sohin von den wesentlichen, und zufälligen Eigenschaften eines Lehen, von den Sachen, die zu Lehen gegeben werden, von den Personen, die Lehen verleihen, so wie von denjenigen, die Lehen empfangen, von den Arten, wodurch ein Lehen errichtet wird, von den aus dem errichteten Lehen entspringenden **Rechten**, und **Verbindlichkeiten**, insbesondere von den in Ansehung der Dienste dem Lehenherrn zustehen-

den Rechten, nicht weniger von den, dem Vasall, in Rücksicht auf die Veräusserung, Afterbelehnung, Verfassung eines letzten Willens, eigenen Rechten, — von den **Ursachen**, ein Lehen zu **verlieren**, oder zu **endigen** und endlich vom **Lehengerichte**, und dem dabey üblichen **Verfahren** abgehandelt. Daher

1) alle Lehensachen nach dem Lehenrechte berichtiget, und die vorfallende Streitigkeiten danach beurtheilet

2) die deutschen Staats- und Privatrechte dadurch erläutert werden.

Dieses Lehenrecht wird am nützlichsten mit dem deutschen Privat- und Staatsrechte vorgenommen, weil es mit jenem einerley Hülfsmittel, besonders die Reichsgeschichte hat, und mit diesem in Verbindung steht.

Dritter Titel
vom
peinlichen Rechte.

Theils die **Verbrechen**, überhaupt sowohl als die besondern Verbrechen, die

Strafen

Strafen hierauf, die beschwerenden, und mildernden Umstände, theils der peinliche Proceß, und zwar nicht nur die Untersuchung des Verbrechens und Thäters die, so lange selbe mittels Erfindung der Uebelthat, und Einholung der Erfahrungen geschieht, general, und, in so ferne aber der Thäter verhöret und nöthigen Falls mit ihm zur Confrontation, oder Tortur geschritten wird, special heisset, sondern auch das peinliche Urtheil, und dessen Vollzug machen die Gegenstände des peinlichen Rechtes aus, welches also weder die Beamten noch die Räthe, indem jene die Verbrechen zu untersuchen, diese aber hierüber zu sprechen haben, entbehren können, ohne entweder den Staat, dessen Erhaltung die allgemeine Absicht der Strafen ist, oder die dem Verbrecher zukommende mildernde Umstände ausser Augen zu setzen.

Da aber im peinlichen Rechte viele Begriffe vom römischen, deutschen, und geistlichen Rechte enthalten sind: so ist jenes, erst nachdem diese drey geendiget, nützlich zu erlernen.

Vierter Titel
vom
Handlungsrechte.

Das Handlungsrecht, welches die Rechte, und Verbindlichkeiten der Handelsleute theils unter sich theils im Verhältniß mit dem Staat in Ansehung des Handels enthält, müssen die Kaufleute sowohl, als auch die Räthe, Beamten, und Advocaten in Anbetracht, daß die Handelsstreitigkeiten darnach zu entscheiden, nothwendig wissen.

Fünfter Titel
vom
Wechselrechte.

Das Wechselrecht, welches sich auf den Wechsel, das ist, den besondern Vertrag bezieht, vermög welchen man an den Contrahenten, oder an einen Dritten eine bestimmte Summe Geldes zu entrichten hat, so, daß die schleunigste Vollstreckung darauf folgt, enthält die Erfordernisse, den Lauf, und die Wirkungen des Wech-

sels.

sels. So nöthig eine Kenntniß von diesem Wechselrechte, den Rechtsgelehrten sonderbar, Wechsel-Richter, Assessoren, Advocaten, Notarien in Anbetracht, daß jene die Wechsel-Streitigkeiten zu untersuchen, und zu entscheiden, diese aber die erforderliche Schriften zu verfassen haben, so nöthig ist auch diese Kenntniß theils den Kaufleuten, theils andern Personen, in so ferne unter diesem letztern Wechsel-Contracte geschlossen werden, um solche gehörig einrichten zu können.

Sechster Titel
vom
Handwerksrechte.

Das Handwerksrecht, dessen Gegenstände in die Rechte, und Verbindlichkeiten der Handwerksleuten, als Lehrjungen, ihrer Aufdingung, Immatriculation, Lehr- und Freysprechung, der Gesellen, ihrer Aufnahm, Wanderschaft, der Meister, ihrer Muthung, und des Meisterstückes sowohl, als auch ganzer

Handwerkszünfte, ihren Artikeln, Schlüssen, Lade u. s. w. bestehen, ist den Räthen, Beamten und Sachwaltern, wenn Handwerksstreitigkeiten sich ergeben, ungemein vortheilhaft.

Siebenter Titel

vom

Policeyrechte.

Das Policeyrecht, welches diejenigen Gesätze, die theils die innerliche Sicherheit der Bürger durch Erhaltung des Gleichgewichts der einzelnen Kräfte der Bürger sowohl, als auch durch Vorsorge vor den Beleidigungen, welche entweder von Mitbürgern an der Person, an den Gütern, an der Ehre, oder von der Natur durch Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Pest u. s. w. theils ihre positive Glückseligkeit durch Herstellung der Bevölkerung, so wie auch durch die Landwirthschaft, die Handwerke, Manufacturen, Fabriken, den Handel, die Wissenschaften, guten Sitten, die Religion, und überhaupt das Schul- und Er-

Erziehungswesen zu ihren Inhalt machen, enthält, und in sich begreift, ist sowohl den Obrigkeiten, sie mögen Räthe oder Beamte seyn, unentbehrlich, als auch den Bürgern und Unterthanen höchst nützlich.

Achter Titel
vom
Cammeralrechte.

Cammeralrecht, oder der Unterricht von den in Ansehung der Regalien und Cammergüter erlassenen Gesätzen, und der darinne enthaltenen, theils dem Landesherrn, theils den Unterthanen, eigenen Rechten und Verbindlichkeiten, ist von denjenigen Räthen, Beamten, Advocaten, welche solche Cammeralsachen, dergleichen das Straßen- Jagd- und Forst- Berg- Münz- und Salzwesen sind, zu besorgen haben, in Anbetracht, daß in diesen Gegenständen das Cammeralrecht zur Richtschnur dienet, zu verstehen.

B

von

den gewissen Ständen eigenen Rechten.

Hieher gehören zuvörderst

1) Kriegsrecht
2) Privatrecht der Fürsten
3) Adelsrecht
4) Stadt- und Bürgerrecht
5) Dorf- und Bauernrecht.

Erster Titel

vom

Kriegsrecht.

Das Kriegsrecht, oder der Inbegrif der in Rücksicht auf den Militärstand verfasten Gesätze behandelt, wenn man auf das Verhältniß mit Auswärtigen sieht, sowohl das Kriegsrecht, sohin die Ursachen zum Krieg, die Wirkungen hievon, oder, was Eines ist, die hieraus entspringende Rechten, und Pflichten in Ansehung

der

der dem Feinde zuständigen Personen, und Gütern u. s. w. Als auch das Friedensrecht, folglich die Unterhandlungen, und Bündnisse in soferne man aber den Staat an und für sich betrachtet, die Pflichten, und Diensten der Soldaten, als Treue, und Unterwürfigkeit, Befolgung der Befehle, Militärübungen, auf der Wache, auf dem Marsch, bei Belagerungen u. s. w. so wie auch auch ihre Rechten, nemlich Sold, Ausstaffirung, Proviant, Quartier, dann andere Vorrechten, und Ehrenzeichen — nicht weniger aber auch die in Anbetracht militärischer Verbrecher bestimmte Strafen hieraus erhellet, daß, nachdem solche militärische Vorfälle darnach zu beurtheilen sind, alle Militärpersonen, vorzüglich aber Auditeurs und Staabsofficiers höchst nöthig haben, so wie selbes auch den Civilämtern, weil sich solche, falls im Kriegsrechts unwissend sind, wider selbes gröblich verfehlen können, grossen Nutzen verschaffen kann.

Zweyter Titel
vom
Privatrechte der Fürsten.

Das Privatrecht der Fürsten, oder der Inbegriff der dem hohen Adel überhaupt, sonderbar aber den fürstlichen Personen, und ihren Häusern, oder Familien in Rücksicht auf ihre Privatgeschäfte zu stehenden, und vom gemeinen Privatrechte ganz abgehenden Pflichten, und Rechten welche sich in Ansehung der Personen auf die Ehevåterliche Gewalt, Vormundschaft u. s. w. in Anbetracht der Sachen sowohl auf die dingliche Verhältnisse, als Eigenthum, wozu die Mittel, hauptsächlich aber die Erbschaft gehören, als auch auf die persönlichen Verhältnisse, oder die aus Verträgen oder Verbrechen herrührende Verbindlichkeiten beziehen, ist die Richtschnur in allen solchen Familien-Streitigkeiten, woraus also der Nutzen dieses Rechts erhellet.

Dritter Titel
vom
Adelsrechte.

Die Sammlung der den Adel zustehenden Rechte, und Verbindlichkeiten bearbeitet die **Wesenheit**, **Verschiedenheit** und **Entstehung** des Adels, die **Mittel** zu dem Adel zu gelangen, und die **Ursachen**, selben wieder zu verlieren, die **persönliche** Rechte des Adels, und zwar theils diejenigen, die allen Adelichen ohne Unterschied gemein sind, worunter vorzüglich das Recht, **Wapen mit Helm, und Schild zu führen** gehöret, theils solche, die nur dem alten Adel eigen sind, als das Recht, **auf Turnieren zu erscheinen**, Glieder eines **Ritterordens** oder **Domcapitels** zu werden, **Hofämter** zu erhalten u. s. w. wo zugleich auch von der Ahnenprobe die Rede ist so wie auch die **dingliche** Rechte des Adels in Ansehung der **adelichen** und **Rittergütern**, nemlich **Steuerfreiheit**, **Jagdrecht**, das Recht, **Holz zu hauen**, **Bräugerechtigkeit**, und **Erbgerichte**. Da dieses

Recht

Recht in Fällen, die auf den Adel an und für sich einen Bezug haben, zur Entscheidung sowohl als auch zur vorläufigen Untersuchuug eines streitigen Umstandes dienet: so können weder Adeliche, die es angeht, noch Obrigkeiten, und Advokaten ohne Kenntniß dieses Rechtes fortkommen.

Vierter Titel
vom
Stadt- und Bürgerrechte.

Der Nutzen des Stadt- und Bürgerrechts, dessen Gegenstände die Natur und Ursprung der Städte, ihr Regiment, das Bürgerrecht überhaupt, sonderbar aber sowohl das Recht, unbewegliche Güter an sich zu bringen, als auch die bürgerliche Nahrung, welche im Handel, Handwerken, und Braurecht besteht, äussert sich vorzüglich bey den theils unter den Bürgern selbst, theils auch zwischen diesen, und dem Landesherrn vorfallenden Irrungen, daß daher sowohl die landesherrlichen Räthe, als auch die bür-

gerlichen

gerlichen Magistraten die Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts sehr nöthig haben.

Fünfter Titel
vom
Dorf und Bauernrechte.

Das Dorf und Bauernrecht besteht in dem Begrif, Unterschied, Ursprung der Bauern, in Rechten und Verbindlichkeiten, die allen Bauern überhaupt zukommen, dergleichen die Schaarwerk, Abgaben, zu welchen letztern Steuern, Gilten, Stiften, und Zehenden gehören, die Rechte in Ansehung des Eigenthums von Gütern, und dieserwegen zu errichtenden Verträge; — dann in Rechten, und Verbindlichkeiten, die einzelnen Arten von Bauern eigen sind, und zwar solchen, die von den entweder ganz, oder zum Theil freyen Leuten genossen werden, wie auch solchen die auf den Leibeignen liegen, woraus von selbst fliesset, wie nöthig dieses Recht den Räthen und Beamten sowohl, als auch den Hofmarksherrn ist.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Praktische Rechtsgelehrtheit.

Die Praxis, oder die Art und Weise, die angezeigten Rechte auf die vorkommende Fälle anzuwenden, lehret theils, wie man Acten zusammbringen, theils die zusammgebrachte Acten aufbewahren, vortragen, und beurtheilen solle; jene heisset die eigentliche praktische Rechtsgelehrtheit; diese aber die Kunst, mit Acten umzugehen — Aus diesen Begriffen erhellet, daß die Praxis die Kenntniß der Theorie schon voraussetzet.

Erster Absatz.

Eigentliche praktische Rechtsgelehrtheit.

Die eigentliche praktische Rechtsgelehrtheit, mittels welcher Acten verhandelt werden, wird wieder in Anbetracht, daß sie entweder Staats- oder Privatsachen zu ihren Gegenstand hat, in die praktische öffentliche, und Civilrechtsgelehrtheit eingetheilt.

Erste Abhandlung.

von

der Staats- oder Canzley-Praxi.

Die Staats- oder Canzley-Praxis, dessen Inhalt überhaupt vor allem die Staatsschriften, als nicht nur die Bittschriften und Berichte, sondern auch die Restripte, Patente, Staatsschreiben, Memoire sind, und die Staatsreden des Regenten sowohl, als derjenigen, die an den Regenten einen mündlichen Vortrag in Staatssachen zu thun haben, insbesondere in Rücksicht auf die Sammlung der Staats-Acten beym Antritt der Regierung, die Landeshuldigung, Belehnung der Vasallen u. s. w. bey der Regierung selbst Gebung der Gesätze, Visitationen, Absendung und Annehmung der Gesandten u. d. g. m. in Ansehung der Behandlung gesammelter Acten die Auszüge und Relationen hieraus, die Decrete ausmachen, ist denjenigen, welchen die Besorgung der Staatsangelegenheiten übertragen worden, um so unentbehrlicher, als diese von gröster Wichtigkeit sind. — Mit dieser Staats-Praxis beschäftiget man sich, nachdem man das deutsche Staatsrecht gehört hat.

Zweyte Abhandlung.

Praktische Privatrechtsgelehrtheit.

Diese, welche Privatsachen behandelt, ist wieder von doppelter Gattung, indem sie, wenn ihr Innhalt in solchen Geschäfften, die vor, oder durch den Richter zu betreiben, besteht, **gerichtlich**, so ferne aber die Sache ohne Richter zu berichtigen, **aussergerichtlich** genennet wird.

Erste Erörterung.

Praktische gerichtliche Privatrechtsgelehrtheit.

Diese Art der praktischen Privatrechtsgelehrtheit, die nur **mit Zuthun des Richters** ausgeübet wird, betrift entweder **Proceßsachen**, oder solche Handlungen, dessen **Bestättigung** von Seite des **Richters nöthig** ist. Daher die praktische gerichtliche Privatrechtsgelehrtheit auch wieder zweyfach, nemlich **streitig**, und **willkührlich**.

Erste Abtheilung.

Vom Civilprocesse.

Der **Civilproceß**, oder die Ordnung, nach welcher die einzelnen Stücke einer streitigen

tigen Civilsache bey Gericht auf einander folgen müssen, heisset, wenn er in allen Proceßsachen und Gerichten Deutschlandes gilt, der gemeine deutsche Proceß, da er aber nur in Ansehung gewisser Proceßsachen, oder in Anbetracht gewisser Gerichte Platz greifet, der besondere deutsche Civilproceß.

Erste Unterabtheilung
vom
gemeinen deutschen Processe.

Die Gegenstände des gemeinen deutschen Processes sind in Rücksicht auf die Sammlung der Acten theils allgemeine Geschäfte, als Versuch der Güte, Receßiren, Ungehorsamsbeschuldigung, Dilationsgesuch, Restitutionsgesuch gegen Verletzungen theils besondere Geschäffte, dergleichen die Vorbereitung zum Rechtsstreit, Anbringung der Klage, und Wiederklage, Vorschützung der Ausflüchte, Aufforderung zum Streit u. s. w. — Führung des Beweises und Gegenbeweises, — richterliches Urtheil, wobei vorzüglich auch die Rechtsmittel dagegen vorkommen, und Vollzug des Urtheils, — in Ansehung der Behand-

F lung

lung gesammelter Acten aber gerichtliche Protocolle, Berichte, Relationen, Decrete hierauf; die Expeditionen und Bewahrung der Acten. Daß dieser gemeine deutsche Proceß jedem Rechtsgelehrten nöthig ist, wird wohl Niemand in Abrede stellen, der in Erwägung zieht, daß die besondere Processe auf den gemeinen gebauet, und jene bisweilen nur eine Ausnahme, dieser aber die Regel sind.

Nach geendigten aussergerichtlichen Privatpraxis wird aber erst dieser gemeine deutsche Proceß vorgenommen.

Zweyte Unterabtheilung
vom
besondern deutschen Processen.

Da die besondern deutschen Processe theils weil die Proceßsachen verschieden sind, theils weil es unterschiedliche Arten von Gerichten giebt, also genennet werden: so folgt von selbst, daß sowohl jene deutsche besondere Processe, wobey die einzelnen Gerichter nicht in Betrachtung kommen, als auch diejenige besondern Processe, die diesen Gerichtern besonders eigen sind, zu erklären, und zu erörtern.

Erstes

Erstes Glied
von
den auf gewisse Civilsachen gehenden Processen.

Darunter werden vorzüglich gerechnet

I. der petitorische Civilproceß, und zwar

A. der petitorische ordentliche, wobey die Vorbereitung dazu, die der Regel nach aus Klage, Antwort, Replik, Duplick u. s. w. besteht, der Beweis durch die Eideszuschiebung, durch Zeugen, durch Urkunden, durch Augenschein, das Urtheil und Vollstreckung desselben in Betrachtung kommen.

B. Der petitorische summarische, in Ansehung dessen die besondere Arten, und zwar die einfachen als die Mandats- und Executions-Processe, zu welchen letzteren sonderbar der Wechsel-Proceß gehört, wie auch die Zusammengesetzten, dergleichen die Concurs- und Rechnungs-Processe sind, erörtert werden.

II. Der possessorische Civilproceß, zuvorderst aber

A *retinendæ possessionis*, welcher Proceß je nachdem Jemand im neuen, oder ältern Besitz ist, summarisch oder ordentlich geführet wird

B *adipiscendæ possessionis*, dessen Lauf mit demjenigen des petitorischen summarischen Processes übereinskömmt

C *recuperandæ possessionis*, oder Spolienproceß, welcher nach den Regeln des summarischen Processes geführet wird.

Nun kann die Kenntniß dieser auf gewisse Civil-Sachen gehenden Processen ein praktischer Rechtsgelehrter, da sie bey Gerichtern fast täglich vorkommen, um so weniger entbehren, als die Unwissenheit solcher Processe Unförmlichkeiten nach sich ziehet.

Diese auf gewisse Civilsachen gehende Processe werden sogleich nach dem gemeinen Processe practicirt, oder noch besser wegen ihrer ganz unzertrennlichen Verbindung zu gleicher Zeit erlernet.

Zweytes Glied
von den, gewisse Gerichte betreffenden Processen.

Diese Processe schränken sich entweder

auf

auf die höchsten Reichsgerichte, oder auf die Gerichte in den deutschen Provinzen ein, daß also unter zwo Hauptklassen, nemlich Reichsprocesse und Provincialprocesse sie gebracht werden.

Erster Titel
vom Reichsgerichtsproceß.

Derjenige Proceß, welcher den höchsten Reichsgerichtern eigen ist, und in dem der ersten Instanz, wo entweder mit der Execution mit oder ohne einer gewissen Strafe, oder mit der Citation der Anfang gemachet wird, — dann in dem der Berufung, in deren Anbetracht theils von den Gerichten, die unter das Reichskammergericht, oder den Reichshofrath stehen, an diese letztere appellirt, bey selben die Nullitätsklage angebracht, wie auch gravamen *protractæ* vel *denegatæ Iustitiæ* geführet, theils wider das Urtheil z. B. des Reichs-Hofraths bey diesem selbst die Restitution gesuchet, oder sich diesertwegen an den Oberherrn z. B. des Reichs-Hofraths gewendet wird, abgetheilt zu werden pflegt, ist den Reichskammergerichts Assessoren, und Reichs-Hofrä-

then, dann solchen Sachwaltern, und Practicanten höchst nöthig, so wie aber auch z. B. den baierischen Räthen zu Vertheidigung der Landesherrlichen Rechte, und den baierischen Advocaten zu Besorgung solcher Fälle, in welchen es den bairischen Unterthanen, an die höchste Reichsgerichte sich zu wenden, erlaubt ist, gar sehr vortheilhaft.

Dieser Reichsgerichts = Proceß wird aber am gründlichsten, und nützlichsten zu Wien, oder zu Wetzlar erlernet.

Zweyter Titel
vom Baierischen Civilproceß.

Der Baierische Civilproceß, welcher von der Wesenheit, der Verschiedenheit des Processes, dessen Anfang der in Klagen, Citationen, Antworten u. s. w. bestehet, Fortgang, nemlich Führung des Beweises und Gegenbeweises durch Zeugen, Urkunden, Eidschwüre, u. d. gl. m., dem Ende des Processes, welches sich durch Urtheil, wobey von den Rechtsmitteln dagegen, und zwar sowohl den ordentlichen, dergleichen Appellation, und Revision sind, als

auch

auch ausserordentlichen, als Restitution und Nullität, nicht weniger von der Vollstreckung des Urtheils die Rede ist, - Vergleich, Compromiß, Loos, Abstand und Verjährung ergiebt, ist für alle baierische Räthe, Beamten, und Advokaten bey Untersuchung und Entscheidung streitiger Civilsachen die einzige Richtschnur.

Es ist aber dieser Baierische Civilproceß mit dem gemeinen, in Deutschland üblichen Proceße genau zu verknüpfen.

Zweyte Abtheilung
von gerichtlicher willkührlichen Privatpraxis.

Diese Praxis, welche solche Gegenstände enthält, die nicht streitig, dennoch aber der Beywirkung des Richters bedürftig sind, behandelt

I allgemeine Geschäfte
- A gerichtliche Bestätigungen aussergerichtlicher Handlungen
- B Eintheilung der gerichtlichen Atteſtate
- C gerichtliche Vidimationen der Urkunden
- D gerichtliche Bevollmächtigung
- E gerichtliche Hinterlegung
- F Bestättigung der constituirten Hypotheken
- G Anlegung des Arrestes

II besondere Geschäfte

A welche das Lehen- und Kirchenwesen nicht betreffen

1 welche sich auf die Allodialerbfolge nicht beziehen

a welche ins Recht der Sachen einschlagen

a gerichtliche Versieglung

b gerichtliche Inventur

c Subhastation

d Bestättigung der Veräusserung der Grundstücke

e Insinuation übergrosser Schankungen.

b welche ins Recht der Personen einschlagen

a welche die Tutelen betreffen

Vormundschaftsbestellung

Abnahme der Rechnungen u. s. w.

b welche die übrigen Geschäfte angehen

Geburtsbriefe

Annehmung an Kindesstatt u. dg. m.

2 welche sich auf die Allodialerbfolge beziehen

a Aufnahme des letzten Willens

b Versieglung und Inventirung der Erbschaft

c Erbvertheilung u. s. w.

B welche das **Lehen-** und **Kirchenwesen** betreffen

1 Belehnung u. d. gl. m.

2 Verwaltung der Kirchengüter u. s. w.

Diese

Diese Beschreibung wird hinreichend seyn, jeden von dem Nutzen, und dem ganz unentbehrlichen Gebrauch der gerichtlichen willkührlichen Privatpraxis in Rücksicht auf alle praktische Privatrechtsgelehrte zu überzeugen.

Diese willkührliche Privatpraxis wird am schicklichsten mit dem streitigen zu gleicher Zeit erlernet, und bearbeitet.

Zweyte Erörterung
aussergerichtlicher Privatpraxis.

Diese Art der Praxis, dessen Inhalt solche Civilsachen ausmachen, die auch ohne Richter zu schlichten sind, besteht gleichfalls

I aus allgemeinen Geschäften; solche sind
- A Verfertigung der Rechnungen u. s. w.
- B Schliessung der Verträge
- C Protestationen, Pfandungen
- D Verzichten, Cessionen
- E Bürgschaften, Verpfändungen
- F Geschäfte in Ansehung der Gesellschaften

II aus besondern Geschäften, dergleichen
- A in Ansehung des Lehen, und Kirchenwesens
  - 1 Ergreifung des Besitzes des Lehens u. s. w.
  - 2 Verlobnisse und Ehesachen u. d. gl. m.
- B in Anbetracht anderer Civilsachen
  - 1 in Rücksicht auf die Erbfolge
    - *a* Bestimmung der Erbfolge, und Willenserklärung u. s. w.
    - *b* Antrettung der Erbschaft u. d. gl. m.

2 in Absicht auf andere Geschäfte
a das Recht der Personen betreffend
a die unter Anderer Gewalt stehen
Begebung in die Knechtschaft
Verzichtleistung auf den Macedonianischen Rathschluß
Uebernahme und Führung der Vormundschaft
b welche Adeliche, Bürger oder Bauern sind
Ahnenprobe
Schlüsse des Stadtraths oder der Zünfte
Aufnahme eines Gemeinds Hirten
b das Recht der Sachen belangend
a wodurch das Unsrige bestimmt wird
Berechnung der Zinsen u. s. w.
b wodurch das Eigenthum erworben wird u. s. w.
Schenkung, Kauf, Tausch u. d. g. m.

So nöthig diese aussergerichtliche Privatpraxis jedem Rechtsgelehrten theils in Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil, welchen er für seine Person, und seine Güter herausziehen kann, theils auch in Ansehung des Nutzens, den er dadurch seinen Mitmenschen verschaffen kann: so vortheilhaft ist auch diese Praxis jedem vernünftigen Staatsbürger, da er dadurch in den Stand gesetzet wird, Streitigkeiten zu entgehen.

Da

Da die gerichtliche sowohl streitige als willkührliche Privatpraxis durch die Gegenstände der aussergerichtlichen gar sehr erläutert wird: so wird die aussergerichtliche der eigen gerichtlichen vorausgeschickt.

Zweyter Absatz.

Kunst mit Acten umzugehen.

Die Kunst mit Acten umzugehen, welche sich mit den bereits gesammelten Acten beschäftigt, besteht theils in der Referir- und Decretirkunst, theils in der Archiv- und Registraturwissenschaft.

Erste Abhandlung.

Von der Referir- und Dekretirkunst.

Schon aus dem Titel erhellet, daß sie sowohl Relationen zu machen, als Decrete zu verfassen lehret.

Erste Erörterung

von Relationen.

Die Relationen oder Vorträge, wodurch gezeigt wird, wie eine Sache bisher betrieben worden, heissen theils uneigentliche, welche den sonst gewöhnlichen Endzweck nicht haben, und sowohl in gerichtlichen Protocollen, das ist niedergeschriebenen Nachrichten von der vorgegangenen Sache, bey deren Abfassung nicht nur der wesentliche

liche Inhalt anzuführen, sondern auch die äusserliche Form zu beobachten, — als auch in Berichten bestehen, die von einem untern Richter an den höhern erstattet, und mit einem Gutachten begleitet werden oder nicht, es mag nun der höhere Richter einen, oder keinen Bericht, und zwar ersten Falls mit, oder ohne Verantwortung abgefodert haben, wobey der Inhalt und Beschluß nach der Verschiedenheit der Berichte auch verschieden sind — theils eigentliche Relationen, deren Endzweck ist, die Glieder eines Collegiums von der Lage einer Sache dergestalt, ohne die Acten zu lesen, zu unterrichten, daß sie einen Schluß fassen können. Ehe und bevor aber dieses geschieht, sind die Acten theils zu durchgehen, und anfangs flüchtig, sodann genau zu durchlesen, theils auch zu extrahiren, das ist, die Historie eines ganzen Processes, oder eines Theiles hievon vorzutragen. Erst dann wird zu Relationen selbst geschritten, und hiebey die Veranlassung vorausgeschickt, die Historie des Processes erzähler; jeder Punct, worüber zu erkennen, angeführt, und endlich mit dem Votum geschlossen. -- Diese Referirkunst in ihrem ganzen Umfang ist nöthig

1) den Räthen, welche nicht nur zu referiren, sondern auch bey Commissionen die Protocollen den Kanzelisten in die Feder zu dictiren, ja in Appellationen

z. B. von der Regierung zum Hofrath, oder in Rekursen zur höchsten Stelle Berichte zu erstatten haben

2) Den Beamten, deren vorzüglichste Beschäftigung in Abfassung der Protocollen, und in Erstattung der Berichte besteht.

Daß aber diese Referirkunst erst nach vorausgeschickter Kenntniß der Staats- oder Privat-Praxis zu studiren, erhellet schon daraus, weil man ohne diese Kenntniß die Verbindung, und den Gang der Sachen nicht weiß.

Zweyte Erörterung.

von Decreten.

Die Decrete, worunter alle Aussprüche des Richters verstanden werden, sind überhaupt betrachtet, sowohl blosse Verfügungen, wodurch nur der Proceß dirigirt wird, dergleichen die gerichtliche Ladungen, Mittheilungs- und Interims-Decrete oder sie sind Urteln, welche die Gerechtsamen der streitenden Parteien bestimmen, die hauptsächlich in End- und Nebenurteln eingetheilt werden, wo der innere Bau der Urteln, welcher aus dem Eingang, rechtlichen Erkenntnissen, Entscheidungsgründen und Schlusse zusammengesetzt ist, in Betrachtung kömmt. Insbesondere aber werden in Ansehung des Processes überhaupt folgende Decrete, als wodurch eine Sache anders wohin gewiesen, oder nur Einsweilen

was

was festgesetzet, die Rechtpflege befördert, die Art zu verfahren, bestimmt, die Proceßkösten regulirt, und die Vergehungen der Schriftsteller geahndet werden, in Rücksicht auf die einzelnen Theile des Processes hingegen, die Decrete, die auf die Ungehorsams Beschuldigungen, Dilations- und Restitutionsgesuche, wegen der Legitimation, auf die Intervention, Litis Denunciation, in Ansehung der Proceßordnung, auf die Einwendungen gegen richterliche Erkenntnisse abgefasset zu werden pflegen, erörtert und auseinandergesetzt. Daß diese Decretirkunst sowohl den Räthen, und Secretärs in Dicasterien, als auch den Beamten unentbehrlich, ist leicht einzusehen, wenn man die Verrichtungen, die in Collegien, und bey Gerichtern vorfallen, etwas genauers kennet.

Hier gilt eben das in Ansehung der Ordnung, was so eben von der Referirkunst angemerkt wurde.

Zweyte Abhandlung
von der Archiv- und Registraturwissenschaft.

Diese Wissenschaft ist die Geschicklichkeit, die einzelnen Stücke der verhandelten Acten zu expediren, und auch in geschickter Ordnung aufzubewahren.

Erste Erörterung
von Expeditionen.

Die hieher gehörigen Geschäfte sind das Mundiren; Copiren, Besiegeln oder Versiegeln; Besorgung der nöthigen Unterschriften, und die Insinuirung der schriftlichen Aufsätze.

Der Unterricht hievon ist also von den Secretärs, Canzelisten, Beamten und Boten zu wissen.

Zweyte Erörterung
von Aufbewahrung der Acten.

Um die verhandelte Acten zum künftigen Gebrauche aufzubewahren, erfordern die Archiven und Registraturen eine doppelte Einrichtung und zwar

1) die innerliche Einrichtung, zu welcher das Format, Binden, oder Heften der Acten, Präsentiren der einzelnen Schriften, Rubriciren der Acten, Numeriren, Foliiren, oder Paginiren derselben, Verzeichniß hievon, Separation derselben nach voluminibus oder fasciculis gerechnet werden.

2) die äusserliche, wozu die Beschaffenheit des Platzes, die Bestimmung der Classen, die Behältnisse, die Nachweisung und Ergänzung, oder Herstellung

stellung der durch Krieg, Brand, Nachlässigkeit, oder Bosheit verlornen ganzen Acten oder einzelnen Stücke, gehören.

Diese Kenntniß haben demnach die Archivarien, Registratoren, und Gerichtschreiber sich eigen zu machen.

Diese Archiv- und Registraturwissenschaft zusammgenommen, wird sich derjenige, der sich an eine gute Ordnung sowohl im Denken, als in seinen Handlungen angewöhnet hat, theils in Canceleien, theils in Gerichtschreibereien bald erwerben.

Ankündigung.

Ueberzeugt von den grossen und vielen Vortheilen, die man aus einem historischen Magazin, worinn aber nicht nur die eigentliche Geschichte, und ihre Zweige, sondern auch die historischen Hülfsmittel behandelt werden, ziehen, und woraus ein künftiges Genie, da es die Materialien schon gesammelt fände, ein Ganzes herstellen könnte: wollte ich schon lange unsers sel. Finauers Magazin, das er im Jahre 1775. anfieng, und 1782. fortsetzte, aber nicht vollendete, jedoch nicht in einzelnen Stücken, oder Heften, sondern in ganzen Bänden fortsetzen.

So oft ich es aber auch wagte, diese Last auf meine Schultern zu nehmen: so unterlag ich derselben allemal aus Mangel der dazu erforderlichen Kräfte. Das Traurigste hiebey war, daß, wenn ich in meiner Gegend herumblickte, ich keinen Freund sah, der mit mir unter diese Last getretten wäre, und also die Arbeit mit mir getheilt hätte.

Möchten doch wenigst diejenigen, deren Ruhm und Nutzen es betrift, mir den Stein heben helfen! — Daher ersuche öffentlich und inständig

I. in Ansehung der eigentlichen Geschichte alle **Staatsmänner, Geistliche, Gelehrte,** und **Künstler,** mir Beyträge zur pfalz-baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrten, dann Künstler-Geschichte: so unbedeutend sie auch beym ersten Anblick scheinen mögen, zu liefern, und was die Gelehrte und Künstler insbesondere betrift, mir sowohl eine kurze **Lebens** Beschreibung, als auch eine ausführliche Anzeige von ihren **Schriften,** und **Kunstwerken** mitzutheilen, insoferne sie in Pfalz-Baiern noch wirklich leben.

II. in Rücksicht auf die **historische Hülfsmittel** a) die zur Erd-Beschreibung gehörigen Merkwürdigkeiten, die ein und den anderen Ort in Pfalzbaiern aufmerksam machen, mir zu eröfnen; b) alle in Pfalzbaiern befindliche **Adeliche** mir Nachrichten von ihren Geschlechtern und Wappen, da sie auf die Geschlecht- und **Wappenkunde,** wie auch **Urkunden-Wissenschaft** Bezug haben, zu geben, und Abdrücke von Wappen mit anzuhängen, welche dann in Kupfer gestochen werden.

Uebrigens erbitte mir diese Beyträge postfrey.

Geraizhausen, den 15. Weinmonats, 1791.

Lict. **Bock,** Pflegs-Commissar.

J
4

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über den Einfluß der Jurisprudenz und ihrer Hilfsmittel in den Staat

S.l. 1792

Jur.is. 40 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740087-2
VD18 14445719-001